

Aufbau der Stände:

- Standort des Standes
 - Bei der Planung und dem Aufbau keine Löschwassereinentnahmestellen, Löschwassereinspeisungen oder Hydranten sowie die Hinweisschilder, Zugänge zu Gebäuden und Brandmeldeanlagen zustellen.
 - Keine Feuerwehrstellflächen, Feuerwehrzufahrten, oder Brandschutzzonen zustellen.



Elektrische Installationen:

- Alle elektrischen Installationen und Prüfungen sollten nach den Regeln der Technik (VDE, usw.) ausgeführt und abgesichert sein.
- Keine Mehrfachstecker ineinanderstecken.
- Kabeltrommeln immer vollständig abwickeln.
- Scheinwerfer mit Mindestabstand aufstellen.

Abstände und Material:

- Möglichst einen Sicherheitsabstand zum nächsten Stand oder Gebäude einhalten. Bei Betrieb von Feuerstellen, Grills, Fritteusen oder ähnlichem sollte ein Mindestabstand von 5,00 Metern eingehalten werden.
- Überdachungen, tragende Bauteile, Vorhänge, Dekoration usw. sind in mindestens schwerentflammbarer Art auszuführen. Materialien (B1 nach DIN 4102/ EN 13501).

Rettungswege:

- Die Breite des Rettungsweges ist abhängig von der Personenzahl. Ein Rettungsweg muss aber mindestens 1,00 Meter breit sein. Ab 200 Personen ist ein Weg von mindestens 1,20 Meter, ab 300 Personen von 1,80 Meter und ab 400 Personen von 2,40 Meter zugrunde zu legen.



- In Zelten kann, unabhängig ob es sich um Sitz-, Steh- oder Tischplätze handelt, 1,00 m² Platzfläche pro zwei Personen gerechnet werden.
- Rettungswege und Notausgänge müssen ggf. beleuchtet und gekennzeichnet sein. Sie müssen immer möglichst geradlinig ins Freie (öffentlicher Verkehrsraum) führen und ohne Hilfsmittel leicht zu öffnen sein. Bei geschlossenen Räumen müssen immer mindestens zwei voneinander unabhängige Ausgänge (möglichst räumlich entgegengesetzt) vorhanden sein.

Heiße Geräte:

- Heizstrahler, Friteusen, Grille und andere Geräte, die sich erhitzen, müssen so aufgestellt oder abgeschirmt sein, dass weder Teile des Standes noch der Dekoration in Brand geraten können.
- Wärmeleitung und Wärmestrahlung beachten
- Geräte müssen sicher stehen und so gesichert sein, dass niemand sich verbrennen kann.

Verwendung von Flüssiggas:

- Mindestvorschriften für den Betrieb von Geräten und Anlagen mit hochverdichteten, verflüssigten oder unter Druck gelösten Gasen müssen eingehalten werden.
- Bei der Verwendung von Druckbehältern sind u. a. folgende Vorschriften und Regeln bei der Aufstellung bzw. Betrieb von Druckgasbehältern zu beachten (Auszug):
Betriebssicherheitsverordnung, Technische Regeln Druckbehälter (TRB), insbesondere TRB 600, 610, 700, 801 Nr. 25 Anlage; Technische Regeln Druckgase (TRG), insbesondere TRG 280; Technische Regeln Flüssiggas (TRF 1996);
Gefahrgutverordnung Straße (GGVS); Unfallverhütungsvorschriften (GUV 9.7 oder BGV D 34).

Feuerstellen:

- Der Abbrennplatz muss einen festen, nicht brennbaren Untergrund haben. Eine eventuell vorhandene Rasenfläche sollte vorher ggf. ausgestochen oder mit Split, Kies, Sand ausgelegt werden.
- Abfallverbrennung ist grundsätzlich verboten



- Das Brennmaterial darf nur naturbelassen, stückig und trocken sein (Holz, Kohle).
- Kein Brandbeschleuniger.
- Die Feuerstelle darf nur unter Aufsicht betrieben werden.
- Es muss ein Verantwortlicher für das Feuer benannt werden.
- Bei starkem Wind darf die Feuerstelle nicht betrieben werden – ein bereits betriebenes Feuer ist umgehend zu löschen (Funkenflug).
- Die Feuerstelle muss dem Ordnungsamt/Feuerwehr mindestens 10 Werktage vor dem Anzünden unter feuerwehr@bretten.de angezeigt werden. Es sind der Ort, die Lage, die Gruppe/Verein, Standnummer und ein Verantwortlicher für Rückfragen anzugeben. Idealerweise in einem Lageplan vermerkt.

Abstand von Feuerstellen:

- von Gebäuden aus brennbaren Stoffen, vom Dachvorsprung aus gemessen = 5 Meter
- von Gebäuden, Fensteröffnungen und sonstigen brennbaren Gegenständen = 10 Meter
- von leicht entzündbaren Stoffen = 25 Meter
- von sonstigen brennbaren Stoffen = 5 Meter
- von Waldrändern = 100 Meter

Feuerwerk:

- Bei einem Feuerwerk außerhalb von Silvester ist die Anfrage an das Ordnungsamt mindestens 10 Werktage vorher zu entrichten.
- Feuerwehr und Polizei sind mindestens 10 Werktage vorher zu unterrichten.
- Ggf. sind weitere Auflagen zu erfüllen.

Feuerlöscher:

- Feuerlöscher sind an gut sichtbaren und zugänglichen Stellen, die zu kennzeichnen sind griffbereit anzubringen und ständig gebrauchsfähig zu halten. (DIN EN 3-7:2004-04 + DIN EN A1:2007, Eigenschaften, Löschleistung, Anforderungen, und Prüfungen).



- Für die Mindestzahl der bereitzuhaltenden Feuerlöscher empfehlen wir folgende Richtwerte. Schaum- und Wasserlöscher werden empfohlen.

<i>Überbaute Fläche</i>	<i>Zahl der Feuerlöscher</i>
bis 100 m ²	ein Löscher (mindestens 6 kg)
bis 1000 m ²	Wie oben, für jede weiteren angefangenen 300 m ² je einen Löscher
über 1000 m ²	wie oben, für jede weiteren angefangenen 500 m ² je einen Löscher

- Wenn Sie mit heißen Fetten arbeiten, sollten Sie unbedingt auch wenigstens einen Fettbrandlöscher bereithalten. Bei einem Fettbrand können Löschversuche mit Wasser oder Schaum eine gefährliche Fettexplosion auslösen.

Abfallentsorgung:

- Abfallbehälter aus nichtbrennbaren Materialien mit selbstschließenden oder dichtschießenden Deckeln verwenden.
- Keine brennbaren Abfälle in unmittelbarer Nähe von Gebäuden oder Ständen sammeln.
- Keine heiße Asche oder Glut in den Abfallbehälter leeren.

Organisatorisches:

- Je nach Anforderung und Größe der Veranstaltung wird eine Brandsicherheitswache angeordnet. Diese wird in der Regel durch die Freiwillige Feuerwehr Bretten gestellt.
- Vor Großveranstaltungen wird der jeweilige Festbereich ggf. durch die Feuerwehr, Baurechtsbehörde, weitere städtische Ämter sowie ggf. der Polizei abgenommen.
- Die jeweiligen Vorgaben des Veranstalters sind zu beachten.
- Ggf. ist die Versammlungsstättenverordnung und ein Sicherheits-/Handlungskonzept zu beachten.

Ihre Freiwillige Feuerwehr Bretten

